

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25		FREITAG, DEN 18. AUGUST		2017
Tag	Inhalt	Seite		
2. 8. 2017	Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	237		
8. 8. 2017	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hamburger Elbe neu: 791-1-112, 791-1-8, 791-1-118, 791-1-92, 791-1-91, 791-1-96, 791-1-90, 791-1-89, 791-1-95, 791-1-88	238		
8. 8. 2017	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe neu: 791-1-25	242		
8. 8. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei 2030-1-28	245		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neunzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 2. August 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 1. Oktober 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 1. Oktober 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltung:

„Herbstfit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstellen im Poppenbütteler Weg 25, im Poppenbütteler Weg 31 sowie im Poppenbütteler Weg 15-21, beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 5. November 2017

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltung:

„Sofa Konzerte“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstelle in der Walddörferstraße 140 beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. August 2017.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet Hamburger Elbe

Vom 8. August 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Moorwerder, Neuland, Spadenland, Ochsenwerder, Overhaken, Kirchwerder, Neuengamme, Ost-Krauel und Altengamme belegenen Wasser- und Uferflächen der Norderelbe, Süderelbe und stromauf anschließenden Stromelbe sowie das Vorland von Overwerder und Overhaken werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Hamburger Unterelbe“.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie bei den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Harburg und Bergedorf zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, die Stromelbe mit ihren Tief- und Flachwasserzonen sowie periodisch überfluteten Vordeichflächen aus Watten, Prielen, Tide-Röhrichten, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und Tide-Auwäldern wegen

1. ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als Lebensstätte

und Lebensraum für Pflanzen nasser und feuchter Standorte, Insekten, Fische, Vögel und Säugetiere,

2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
3. ihrer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung, ist es,

1. den Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlammhängen“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Lebensraumkomplex aus vollständig zonierten Schlammuferfluren, Tief- und Flachwasserzonen der Tideelbe, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Spülsäumen, Tide-Röhrichten und Hochstaudenfluren, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Fische und Vögel,
2. den prioritären Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ als naturnaher, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägter Weichholz-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie Strandwällen, Flutmulden, Prielen und Watten, einschließ-

lich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,

3. den Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ als naturnahe, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägte, unbeschattete Uferstaudenflur mit standorttypischer Vegetation und Nährstoffversorgung auf vielfältig strukturierten Standorten in Kontakt zu wertvollen auentypischen Lebensräumen, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Vögel,
4. die Population des Rapfens mit seinen vorkommenden Lebensphasen in seinen naturnahen Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als durchgängige Wanderstrecke sowie als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
5. die Population der Finte mit ihren vorkommenden Lebensphasen, insbesondere der Larven, in ihren naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten in enger Verzahnung als ungehindert erreichbares Nahrungs- und Aufwuchsgebiet,
6. die Population des Meerneunauges, Flussneunauges und des Lachses mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren naturnahen Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke,
7. die Population des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen vorkommenden Lebensphasen aus Adulten, Rosetten und Samen im Boden in seinen Lebensstätten aus naturnahen, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Tide-Röhrlichen, von Prielen durchzogenen süßwasserbeeinflussten Sand- und Schlickwatten, Hochstaudenfluren und Tide-Auwäldern mit einer für die Art geeigneten Bodenbeschaffenheit und Höhenlage als strömungs- und wellenberuhigter Standort, auch für eine ausreichende Vernetzung mit anderen Vorkommen,

zu erhalten. Sofern im Falle der Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes neue Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen entstehen, ist deren Entwicklung vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(3) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 und 2 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

§ 3

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. die Herstellung und Erhaltung von tidebeeinflussten Flachwasserzonen, Süßwasserwatten, Prielen, Tide-Röhrlichen und Auwäldern im Vorland der Elbe,
2. das Entfernen nicht gebietstypischer Arten,

3. die Durchführung von Maßnahmen wie Räumung und Entschlammung zur Pflege der Gewässer,
4. die Beseitigung von Verunreinigungen und Verunstaltungen der Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
4. außerhalb des Vorlands von Overwerder und Overhaken die Jagd auszuüben,
5. an der Elbe und ihren Seitengewässern im Bereich des Vorlandes von Overwerder und Overhaken, ausgenommen entlang der Stromelbe auf den Flurstücken 33, 52 und 75 der Gemarkung Overhaken sowie entlang der Stromelbe auf dem Flurstück 4451 der Gemarkung Kirchwerder, zu angeln oder sonst Fische zu fangen,
6. die Wasser- und Wattflächen von Prielen, Röhrliche, Hochstaudenfluren und Auwälder im Vorland von Overwerder und Overhaken, ausgenommen zu Lehrzwecken auf dem Flurstück 108 der Gemarkung Overhaken, zu betreten,
7. die Landflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese mitzuführen oder Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
8. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen oder Feuer zu machen,
9. zu zelten,
10. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
11. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren, Anbieten von Waren oder auf andere Weise zu stören,
12. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
13. außerhalb des Vorlands von Overwerder und Overhaken bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
14. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer oder die Watten durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
15. den Wasserhaushalt zu verändern,
16. Grünland umzubrechen, die Grasnarbe zu zerstören sowie die Kulturart zu verändern,
17. Düngemittel aller Art auszubringen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7, 10 bis 17 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder

- im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. die Nummern 1, 2, 6, 7, 11 bis 14 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und planfestgestellten privaten Hochwasserschutzanlagen gemäß § 61 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Nummern 1, 2, 6, 7, 11, 12 und 14 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2089), im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645), und im Sinne des § 35 des Hamburgischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
 4. die Nummern 1, 2 und 11 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
 5. die Nummern 1, 2, 6, 7, 11 und 12 bis 14 für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich im Rahmen der Ausübung des Wassersports, der Seenotrettung, der Kampfmittelbekämpfung, des Katastrophenschutzes, des Denkmalschutzes und der Unfallbekämpfung,
 6. die Nummern 1 bis 3, 7 bis 9, 11, 13, 14, 16 und 17 für die Nutzung und Instandhaltung von dauerhaft genutzten baulichen Anlagen, ihren Zuwegungen, Hausgärten und Gemeinschaftsanlagen im bisherigen Umfang, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 7. die Nummern 1, 2, 7 und 11 für den Betrieb des Sportplatzes und dessen Zuwegung auf Teilen des Flurstückes 9771 der Gemarkung Kirchwerder,
 8. die Nummern 1, 2, 7, 11 und 13 für den Betrieb und die Instandhaltung des Schiffsanlegers und dessen Zuwegung auf Teilen des Flurstückes 1316 der Gemarkung Moorwerder,
 9. die Nummern 1, 2, 7, 11 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 3 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Teilen des Flurstückes 7 der Gemarkung Overhaken, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
 10. die Nummern 1, 2, 4, 6, 7 und 11 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226, 1227), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten,
 11. die Nummern 1 bis 3 für das Angeln oder die Ausübung der Fischerei, ausgenommen mit Stellnetzen,
 12. die Nummern 1, 2, 6, 7, 11, 13 und 14 für den Betrieb und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 13. die Nummern 1, 2, 7, 11 bis 14 für den Betrieb und die Instandhaltung der Süderelbbrücke,
 14. die Nummern 1 bis 3, 6, 7 und 11 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

§ 5

Genehmigungen

(1) Handlungen oder Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sein können, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind und soweit nicht weitergehende Bestimmungen vorliegen, der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dies gilt insbesondere

1. im Vorland von Overwerder und Overhaken für die Errichtung oder äußerliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie von Wegen, Treppen, Brücken, Stegen oder Brunnen, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedarf oder nur vorübergehender Art ist,
2. für das Aufstellen nicht ortsfester Verkaufseinrichtungen jeglicher Art,
3. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht als behördliche Hinweise, Hausnummernschilder oder Schifffahrtszeichen dienen,
4. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit Kreuzkraut-Arten der Gattung *Senecio* oder andere die Grünlandbewirtschaftung oder Grünflächenpflege gefährdende Arten vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist und insofern eine Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung angezeigt ist,
5. für die Ausübung der Jagd im Vorland von Overwerder und Overhaken, soweit durch Schalenwild eine gesteigerte Gefährdung des Straßenverkehrs oder eine betriebliche Härte bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Schutzgebietes vorliegt und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Auswirkungen der beantragten Maßnahme oder Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern und dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen nach § 2 nicht zuwiderlaufen.

(3) Die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Satz 2

1. Nummer 1, soweit ausschließlich Einfriedungen vorgenommen werden, für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Teilen des Flurstückes 7 der Gemarkung Overhaken, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die

Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,

2. Nummer 1 für das Betreten, den Betrieb, die Unterhaltung und die Deichverteidigung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen,
3. Nummer 1 für das Betreten, den Betrieb und die Unterhaltung der Betriebsanlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
4. Nummern 1 und 3 für den Betrieb und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
5. Nummern 1 und 4 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
6. Nummer 5 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tier-schutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Schlussbestimmung

Folgende Verordnungen treten, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden, in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wilhelmshurger Elbinsel vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl.

S. 39), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),

2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-q), zuletzt geändert am 1. August 2017 (HmbGVBl. S. 233),
3. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Spadenland vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 382),
4. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ochsenwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 103), zuletzt geändert am 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 382),
5. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Overhaken vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 106), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),
6. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 100), zuletzt geändert am 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 382),
7. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 102), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255),
8. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ost-Krauel vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 104), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), und die
9. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altengamme vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 2017.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe

Vom 8. August 2017

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302), sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Rissen, Blankenese und Dockenhuden sowie Finkenwerder-Süd und Finkenwerder-Nord belegenen Wasserflächen der Elbe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 BNatSchG, in der jeweils geltenden Fassung, ist es,

1. die Population der Finte und des Rapfens mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren, von den dynamischen Prozessen der Tideelbe geprägten Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten sowie Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke sowie als Nahrungs-, Aufwuchs- und Laichgebiet,
2. die Population des Meerneunauges, Flussneunauges und des Lachses mit ihren vorkommenden Lebensphasen in ihren Lebensstätten aus Flach- und Tiefwasserbereichen sowie Stromkanten als durchgängige Wanderstrecke

zu erhalten.

(2) Maßnahmen zur Erreichung dieses Schutzzwecks werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieses Schutzzwecks, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

§ 3

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,

3. das Gewässer durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
4. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
5. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt des Gewässers oder seiner Watten durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
6. den Wasserhaushalt zu verändern.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 6 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die oder im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. die Nummern 1, 3 bis 6 für die planfestgestellte Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe,
3. die Nummern 1, 3, 5 und 6 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Elbe im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 I S. 963, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2089), im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645), und im Sinne des § 35 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), in den jeweils geltenden Fassungen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten, sowie für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
4. die Nummern 1, 3, 5 und 6 für die Umlagerung von Baggergut im Rahmen eines mit der für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Gewässerschutz zuständigen Behörde gemeinsam aufgestellten Handlungskonzeptes,
5. die Nummer 1 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
6. die Nummern 1, 3 und 5 für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Maßnahmen der Gefahrenabwehr, einschließlich im Rahmen der Ausübung des Wassersports, der Seenotrettung, der Kampfmittelbekämpfung, des Katastrophenschutzes, des Denkmalschutzes und der Unfallbekämpfung,

7. die Nummer 1 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226, 1227), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,
8. die Nummer 1 für das Angeln oder die Ausübung der Fischerei, ausgenommen die Entnahme ohne Zurücksetzen von Rapfen, Meerneunauge, Flussneunauge und Lachs sowie ausgenommen die Fischerei mit Fischreusen oder Stellnetzen in der Zeit zwischen dem 15. April und 1. Juni.

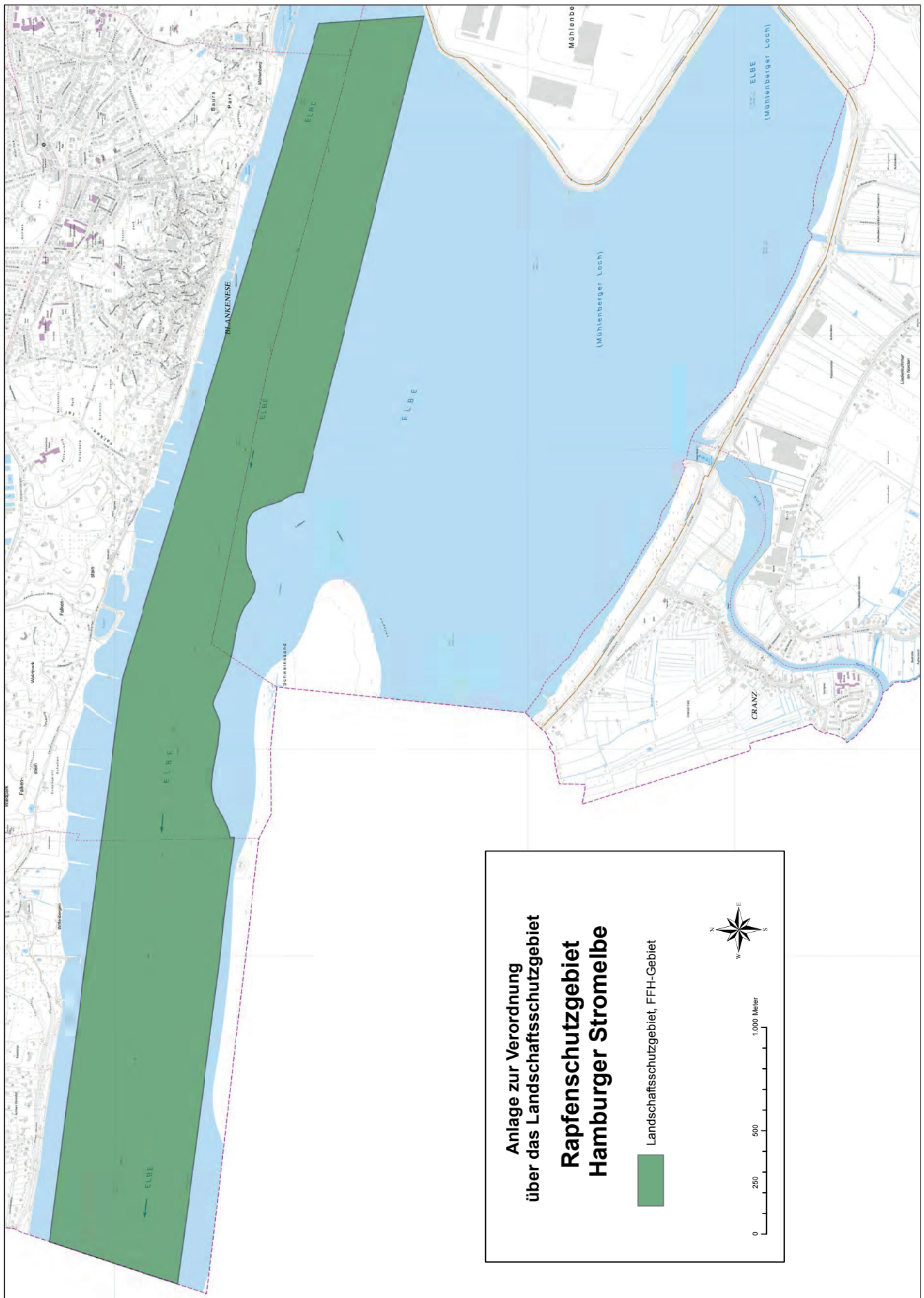
§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.

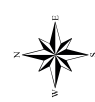
Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 2017.



Anlage zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
**Rapfenschutzgebiet
Hamburger Stromelbe**

■ Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei**

Vom 8. August 2017

Auf Grund der §§ 25, 26 und 106 des Hamburgischen
Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),
zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), wird
verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der Fachrichtung Polizei

Die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Polizei vom 9. November 2010 (HmbGVBl. S. 585), zuletzt geändert am 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401, 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „bis A 10“ durch die Textstelle „, A 8 sowie A 9 im Laufbahnabschnitt II“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für Beamtinnen und Beamte der Ämter A 7 und A 8 sowie A 9 im Laufbahnabschnitt II findet die Auswahl für die Übertragung von Beförderungsämtern grundsätzlich jährlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren statt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „nach Maßgabe des § 4 Absatz 2“ ersetzt durch die Textstelle „, wenn sie
 1. sich im Statusamt A 9 im Laufbahnabschnitt I befinden,
 2. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Verwendung im Laufbahnabschnitt II geeignet erscheinen und
 3. einen Aufstiegslehrgang mit einem Gesamtumfang von 80 Unterrichtseinheiten von je 90 Minuten Dauer bei der zuständigen Bildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben“.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
 - 3.2.2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - 3.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Auswahl im Rahmen der Auswahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Ergebnisse der für die Auswahl nach Absatz 2 durchgeführten psychologischen Eignungstestung werden ergänzend herangezogen. Soweit für die Auswahl nach Absatz 2 die Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen im Rahmen der Eignungsfeststellung nach Absatz 5 durch eine Zugangsprüfung nach § 40 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 24. September 2013 (HmbGVBl. S. 401), geändert am 3. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 24), erforderlich ist, wird das Ergebnis ebenfalls als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Ein Nichtbestehen der psychologischen Eignungstestung oder der Zugangsprüfung führt zum Aus-
- schluss aus dem weiteren Verfahren. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht die nach Absatz 2 Nummer 3 notwendige Eignung festgestellt wurde, können sich frühestens im übernächsten Jahr erneut bewerben. Einzelheiten der Auswahlverfahren einschließlich der Eignungsfeststellungen sowie die Ausbildungsinhalte und Leistungskontrollen für den Aufstiegslehrgang nach Absatz 1 Nummer 1 regelt die zuständige Behörde.“
- 3.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „für sie die Feststellung der Studienberechtigung nicht durch eine Eingangsprüfung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg durch Satzung vorgesehen ist“ durch die Wörter „sich für sie nicht die Feststellung der Studienberechtigung durch eine durch Satzung vorgesehene Eingangsprüfung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg ergibt“ ersetzt.
 - 3.4.2 In Satz 2 wird hinter dem Klammerzusatz „(HmbGVBl. S. 425)“ die Textstelle „, geändert am 5. April 2016 (HmbGVBl. S. 161),“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „, davon mindestens ein Jahr bei einem Polizeikommissariat oder einer vergleichbaren Dienststelle der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei oder der Kriminalpolizei,“ gestrichen.
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „mindestens 16 Jahre alt ist und“ gestrichen.
 - 5.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder sich verpflichtet, diese im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes zu erwerben, spätestens aber sechs Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres,“.
 - 5.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 3, § 4, § 5 oder § 30 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2472),“ durch die Textstelle „§ 29 Absätze 1 bis 3, § 33 Absätze 1 bis 3, § 38 Absätze 1 und 2 oder § 41 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), geändert am 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257, 1274),“ ersetzt und das Wort „Bundesmarine“ wird durch die Wörter „Deutsche Marine“ ersetzt.
 6. In § 11 Absatz 1 wird die Textstelle „A 11“ durch die Textstelle „A 10“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. August 2017.

